

§ 4 Oö. APV

Oö. APV - Oö. Abschlussprüfungsverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

2. Teil

Besondere Bestimmungen

1. Abschnitt

Abschlussprüfung an den landwirtschaftlichen Fachschulen,
Fachrichtung Landwirtschaft

§ 4

Klausurprüfung

Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Deutsch" und
2. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Unternehmensführung".

In Kraft seit 01.02.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at